



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

e) Das »vendere« des Bruders in Landrecht 4. § 14

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

der Glosse ist auch begreiflich. Die durch den lateinischen Wortlaut auferlegte Pflicht absolut allgemeiner Rechtskenntnis war nicht erfüllbar. Aber die Glosse ist in ihrer positiven Aussage selbst unrichtig. In keinem Teile Frieslands erschöpfte sich das geltende Recht in den Küren und Landrechten, waren diese Rechtsquellen »omnia jura«¹⁾.

Die Analyse des Übersetzungsvorgangs zeigt uns die Übersetzung eines Satzes vor Kenntnis des Nachfolgenden, also die eilige Übersetzung nach Gehör und sie bestätigt die Unkenntnis des friesischen Rechtes bei dem Translator. Wenn er das Rechtsleben gekannt, die Urteilstellung der Asegen bei Erfüllung seiner Dingpflicht beobachtet hätte, so wäre ihm das Mißverständnis von witane ganz unmöglich gewesen. Er hat diese Kenntnis nicht gehabt und wird auch dadurch als Nichtfrieser gekennzeichnet.

5. (Die friesischen Texte.) Die friesischen Texte haben »scire omnia iura« richtig mit »wita alle riuchtlike thing« zurückübersetzt und durch die Angabe des Gegenstandes an die Stelle der »Rechtskenntnis« wieder die Sachenentscheidung eingesetzt. Aber sie haben alle die Glosse übernommen, obgleich die Nennung der Küren und Landrechte nunmehr widerspruchsvoll wirkt. Da diese Glosse erst durch den Übersetzungsfehler des Lateintextes möglich geworden ist, so ergibt sich aus ihrer Übernahme, daß auch an dieser Stelle alle friesischen Texte den schon glossierten Lateintext benutzt haben und von ihm abhängig sind.

e) Das »vendere« des Bruders in Landrecht 4. § 14.

1. Das Landrecht 4²⁾ bietet der Deutung erhebliche Schwierigkeiten, aber dafür, sobald die richtige Lösung gefunden ist,

¹⁾ Auch der Vergleich mit dem Priester kann nicht Inhalt einer volkrechtlichen Satzung gewesen sein. Er beruht auf einer Volksethymologie: »asega« gleich »Rechtsseher«. Vgl. über diese Glosse Ger.Verf. S. 324 und Richtereide S. 760 ff.

²⁾ Quarta constitutio est: Pater vel mater, qui sue filie in dotem dederint propria predia, quando ea de terminis suis traducta fuerint venditione vel permutatione in alios terre terminos, et frater eius ea vendere voluerit, tunc licet retinere ea cum duodecim dediuramentis. Dazu als Beispiel der friesischen Texte (H): Thed is tet fiarde landriucht: Alder feder ieftha moder hira dochter ene fletieva iewet, and hia ut beldat mith afte, end hiut tenna lede mith cape ief mith wixle of tha liudgarda ina enne otherne,

auch einen überzeugenden Nachweis für die Abhängigkeit der friesischen Texte.

Bei der Ermittlung der Originalnorm müssen wir zunächst aus dem Lateintexte diejenigen Elemente herausuchen, die wir als richtig betrachten dürften und dann die auftauchenden Fragen ins Auge fassen.

2. Die gesicherten Elemente lassen sich unter 5 Nummern aufzählen:

1. Im Eigentum stehendes Land, das der Tochter als Aussteuer gegeben ist (in dotem dederunt propria predia).

2. Veräußerung des Landes durch Kauf oder Tausch (venditione vel permutatione). Der Veräußerer ist nicht genannt, aber unbedenklich als der Mann der Tochter zu unterstellen.

3. Besondere Qualifikation des Veräußerungsgeschäfts. Es müssen Außengeschäfte sein (traducere).

4. Ein Anspruch des Bruders hinsichtlich dieses Landes. Der Inhalt ist zu untersuchen; das überlieferte »vendere« ist sinnlos.

5. Die Vorschrift einer Beweiserleichterung. An die Stelle des Zweikampfes, der sonst bei Landstreit stattfindet, tritt der Zwölfereid. Die Person des Eidesberechtigten ist nicht genannt, wenn auch eine lateingemäße Beachtung der Satzfolge eine Bezugnahme auf den Gegner des Bruders ergeben würde. Aber bei unserem Texte ist die lateingemäße Auslegung überhaupt nicht am Platze.

3. An diese Beobachtungen reihen sich 3 Fragen:

Die erste Frage geht dahin: Welcher Anspruch konnte für den Bruder bei dem gegebenen Tatbestand in Frage kommen? Die Antwort unterliegt keinem Zweifel. Der Bruder hatte in Fällen, wie sie vorliegen, ein Retraktsrecht oder Näherrecht, die Erblösung des deutschen Rechts. Die friesischen Nachrichten¹⁾ stellen außer Zweifel, daß es überall galt, jedem Erbenzustand und sich auf jedes Land ohne Unterschied erstreckte,

anta hiinum hira god misgench, and hira menie aken werthe, an hia ther mit unriuchte on spreke; sa ach hiuto haldane mit tuam dedethum. Ac iewet hire brother thenna welle tetsia ieftha tiuna, end mit unriuchte on spreka and hit hire rema nelle, sa achere fallane wed and scolenga bi sextege merkum.

¹⁾ Vgl. die Zusammenstellung auch der späteren Nachrichten Gemein-freie S. 437 ff. Erwähnung in R.Q. S. 163, 23. 208, 14 ff. 361, 35. 368, 15. 392, 7. 476, 37, 5.

deshalb muß es auch dem Bruder bei dem besonderen Tatbestand unserer Stelle zugestanden haben. Irgend ein anderes Recht kann nach sonstigen Nachrichten nicht in Frage kommen. Dadurch wird die Annahme gerechtfertigt, daß auch Landrecht 4 im Original eine Vorschrift über Näherrecht enthielt.

Die zweite Frage geht dahin, ob diese beiden zu 1 und 3 erwähnten Merkmale exemplifikative oder normative Bedeutung haben, Beispiele eines auch in anderen Fällen möglichen Näherrechts darstellen oder die Folgen eines besonderen Tatbestands regeln. Im ersten Fall würde eine allgemeine Vorschrift über Näherrecht gegeben sein, im zweiten eine Sondervorschrift vorliegen. Mit Rücksicht auf die große Genauigkeit der sonst vorhandenen Normen und die große Verbreitung des Näherrechts ist die normative Bedeutung und deshalb das Vorliegen einer Sondervorschrift von vornherein die wahrscheinlichere. Doch sind beide Möglichkeiten zu erwägen.

Die dritte Frage ist nun auf den möglichen Inhalt einer solchen Rechtsnorm zu richten. Diese Frage ist zunächst für beide Alternativen dahin zu beantworten, daß dieser Inhalt nicht in einer Verneinung des Näherrechts bestanden haben kann. Ein Recht der Blutsverwandten, das in jüngeren Quellen so allgemein anerkannt ist und sich so lange erhalten hat, muß zur Zeit der Herstellung des Lateintextes erst recht in voller Kraft bestanden haben. Ebenso wenig ist es denkbar, daß das Näherrecht bei Aussteuer und bei qualifizierter Veräußerung ungünstiger behandelt wurde als bei sonstigem Land und bei einer Veräußerung mit einer weniger weitgehenden Wirkung (Austausch innerhalb eines engeren Kreises, ohne *traducere*). Das Näherrecht bildet einen Schutz des Erbrechts. Aber gerade bei Aussteuergut ist das Erbrecht im Sinn des Rückfalls besonders ausgebildet. Eine Sondernorm des Aussteuergutes in bezug auf das Näherrecht wird sonst nirgends bezeugt, könnte aber nur in einer Bevorzugung des Näherrechts bestanden haben. Diese Erwägungen führen uns zu dem Schluß, daß wir mit einer dem Näherrecht günstigen Vorschrift rechnen müssen. In dem Original kann deshalb nur der Bruder eidesberechtigt gewesen sein, nicht sein Gegner. Das ist zwar ein indirekter Schluß, aber ein vollkommen sicherer.

4. Lateintext. Der Lateintext hat das Original stark entstellt. Er enthält sicher zwei, vielleicht drei Übersetzungsfehler:

a) Ein sicherer und gröblicher Übersetzungsfehler ist in dem »vendere« enthalten. Das Begehren des Bruders ist nach dem Lateintext auf »vendere« gerichtet, »vendere vult«. Das ist völlig sinnlos. An ein Recht des Bruders, das Eigentum der Schwester mit Wirkung für die Schwester zu verkaufen, konnte ja niemand denken. Der Verkauf war an sich möglich, wäre aber für die Schwester wirkungslos und deshalb für den Bruder sinnlos gewesen. Das Original muß etwas anderes gesagt haben, nämlich das Gegenteil, daß der Bruder das Näherrecht ausüben wolle, daß er den Vorkauf beansprucht. Dieses Begehren konnte friesisch als *a fara capia* bezeichnet werden; Diese Worte klingen aber lautlich an *voricapia* an, das verkaufen bedeutet. Der Translator hat sich verhöhrt oder geirrt. Er hat die beiden Worte »vorkaufen« und »verkaufen« verwechselt und die Vorsage statt mit »*potiore iure emere*« mit »vendere« übersetzt. Es liegt also ein Übersetzungsfehler vor, der mit dem Vertauschen von *bihlia* — *biliva* gleichartig ist.

b) Das Original muß das Eidesprivileg dem Bruder zugesprochen haben. Aus sachlichen Gründen kann bei dem besonderen Tatbestand nur eine Begünstigung des näher Berechtigten in Frage kommen. Die Schlußworte können gelautet haben: »*so mey he it holda mit twelef witheden*«. Der Translator hat das Subjekt bei der lateinischen Übersetzung weggelassen, wie auch sonst. Da aber vorher der Bruder als Erheber eines Anspruchs genannt war, so ist dadurch der Schein entstanden, daß das Recht des Bruders durch die Eidesleistung ausgeschaltet und sein Gegner zur Eidesleistung berechtigt sei. Ein eigentlicher Übersetzungsfehler liegt nicht vor, sondern nur eine ungeschickte Fassung, die durch sofortige Wortübersetzung oder aus dem Mangel an Verständnis für den Zusammenhang hervorgegangen war. Aber für die lateingemäße Auslegung hat durch dieses Ungeschick die Norm des Originals in dem Lateintexte den entgegengesetzten Inhalt erhalten, genau so, wie das Verbot des Zweikampfes in Kür 8 sich in das Gebot dieses Vorgangs verwandelt hatte¹⁾.

¹⁾ Zweifelhaft ist, ob nicht auch bei der besonderen Qualifikation der Veräußerungsgeschäfte ein Fehler unterlaufen ist. Die Übertragung der Äcker durch Kauf oder Tausch von Ort zu Ort ist natürlich in wörtlichem Sinn unmöglich. Die friesischen Texte gebrauchen für das »*terre terminos*« das Wort »*liudgarda*«, Gemeindebezirk, und setzen daher wohl eine Metono-

Die Folgerung aus dieser Erklärung für den Übersetzungsvorgang sind die gleichen. Die schweren Übersetzungsfehler beweisen die Übersetzung nach Protokoll und auch die beiden individuellen Züge, denen wir beim Translator begegnen, die Schwäche der Sprachkenntnis und das Fehlen jeder Rechtskenntnis.

5. Die friesischen Texte. Von den friesischen Texten bringt keiner den Inhalt des Originals oder die Spur einer Erinnerung an ein solches Original. Sie zeigen alle ihre Abhängigkeit vom Lateintext.

Dieser Inhalt der friesischen Texte gilt den Philologen als dunkel. In der Tat ist der Inhalt schwer verständlich, solange man die Texte als selbständige Normen ansieht, als einen Versuch, das Leben zu ordnen. Dagegen wird der Inhalt m. E. vollkommen deutlich, sobald man in den Texten das erkennt, was sie ihrer Entstehung nach sind, nämlich Übersetzungsversuche, Versuche, aus dem uns überlieferten Lateintexte einen verständlichen Sinn zu entnehmen.

In allen friesischen Texten wird unterstellt, daß die Vorschrift des Landrechts 4 sich gegen den Bruder richtet. Das »vendere« wird durch einen allgemeineren Ausdruck ersetzt und schlechthin ein rechtswidriger Angriff auf das Land angenommen«. Das ist der Kern. Der Angriff wird in den meisten

mie voraus: Gemeindebezirk für Gemeindegossen! Wenn das Original sich ebenso ausgedrückt hat, dann würde die Veräußerung an einen Ausmäcker gefordert sein, also ein Zusammentreffen von Erblosung und Marklosung. Aber es ist mir unwahrscheinlich, daß der Translator das Wort »liudgarda« einfach als terre terminos wiedergegeben hat. Er würde m. E. den Wortteil liud nicht unübersetzt gelassen und einfach terram statt terminos gesagt haben. Ebenso ist sehr zweifelhaft, ob eine Lagsaga sich so metonymisch ausgedrückt hat und endlich, daß eine solche Kombination von Erb- und Marklosung wirklich rechtens gewesen ist. (Der Brockmerbrief, § 83, R. Q. S. 163 24, 24 bezieht sich auf ein ganz anderes Problem.) Deshalb halte ich es für wahrscheinlich, daß die Norm im Original nur auf die Veräußerung an einen Blutsfremden abgestellt war und die Fassung des Lateintextes auf einem weiteren Übersetzungsfehler beruht. Der Übersetzungsfehler würde darin bestehen, daß der Translator ein friesisches Wort, das die Blutsnähe bezeichnete, als Landgemeinde auffaßte, oder bei einem Wort, das sowohl persönliche wie lokale Bedeutung haben konnte, fälschlich die lokale Bedeutung statt der gemeinten persönlichen unterstellte und wiedergab. Als ein Wort solcher Doppelbedeutung könnte das Wort »fiuta« in Betracht kommen, doch sind die Nachrichten zu dürftig, um über ein non liquet hinauszukommen.

Texten besonders motiviert durch die Unterstellung, daß die Verwandten in Vermögensverfall geraten sind. Dann wird als Folge der Rechtswidrigkeit eine Abwehr durch zwei Eide und endlich die Buße für Landangriff angereiht. Diese Folgen des rechtswidrigen Angriffs können bei isolierter Betrachtung, wenn man von dem Tatbestand absieht, als verständlich erscheinen. Sie würden allerdings auch Gemeinplätze sein. Auch bei dieser Betrachtung würde es immerhin auffallen, daß das Motiv des Vermögensverfalls auftritt. Der unterstellte Angriff konnte doch die verschiedenartigsten Gründe haben und das Motiv mußte für die Beurteilung gleichgültig sein. Aber abgesehen von diesen Einschränkungen sind die Vorschriften bei isolierter Betrachtung möglich. Dagegen werden sie vollkommen unverständlich, sobald man sie mit dem vorhergehenden speziellen Tatbestande in Beziehung setzt. Weshalb werden diese Folgen des rechtswidrigen Angriffs nur für den Fall ausgesprochen, daß Aussteuerland vorliegt und außerdem auf Seiten der Schwester die Absicht einer qualifizierten Veräußerung hinzutritt? Es ist doch klar, daß ein rechtswidriger Angriff auch gegen anderes Land ebenso behandelt werden mußte, und daß weder das Außengeschäft der Veräußerung noch überhaupt die Absicht der Veräußerung durch die Tochter irgendwie wesentlich waren. Auch wenn das angegriffene Land nicht Aussteuerland war und auch wenn die Schwester es behalten wollte, so mußte doch ein rechtswidriger Angriff des Bruders möglich sein, und die gleichen Folgen haben. Ein solcher Mangel an Logik ist bei einer echten friesischen Norm, die durch das Reinigungsbad der mündlichen Überlieferung durchgegangen war, m. E. nicht denkbar. Dieser Mangel an Zusammenhang zeigt deutlich, daß die Urheber der friesischen Texte infolge eines störenden Umstands an einen überlieferten Tatbestand eine unlogische, nicht hingehörige Fortsetzung angeknüpft haben. Ein Bruch der Vorstellungskette ist unverkennbar.

6. Ganz anders verständlich wird der Inhalt, wenn wir uns den Lateintext in der Hand von Übersetzern vorstellen, die des friesischen Rechts kundig waren. Auf die Geltendmachung des ihnen bekannten Näherrechts konnte der Text nicht bezogen werden. Aus zwei Gründen: Einem Friesen mußte es unmöglich erscheinen, den Anspruch auf Vorkauf in dem »vendere« des Textes wiederzufinden. Das war ja das gerade Ge-

genteil. Zweitens war aber das Näherrecht des Bruders in dem Tatbestande unserer Stelle eine ihm nach anerkanntem Rechte, ganz notorisch, zustehende Befugnis. Der Text schien aber den Anspruch des Bruders zu verneinen und konnte auch aus diesem Grunde nicht jene notorische Befugnis gemeint haben. Was gemeint war, mußte ein rechtswidriger Anspruch gewesen sein. Folgerichtig wurde ein solcher Anspruch unterstellt. Daß man die Abwehr mit zwei Eiden gestattete und die Bußverpflichtung anschloß, war eine weitere Folge dieser Unterstellung. Immerhin blieb den Übersetzern noch ein Problem übrig. Wie war es zu erklären, daß der Lateintext den Angriff als »vendere vult« kennzeichnet? Die Absicht, das Land zu verkaufen, ließ auf Geldbedarf schließen. Deshalb lag es nahe, dieses erschlossene Bedürfnis durch Vermögensverfall zu erklären. Auf diesem Wege allein kann die Hypothese des Vermögensverfalles der Verwandten entstanden sein, die wir in den friesischen Texten finden. Sie ist natürlich keine Voraussetzung der überlieferten Anordnung, sie ist daher sachlich entbehrlich. Sie ist nur historisch zu erklären, als ein Versuch, das »vendere« des Lateintextes zu deuten.

f) Die Eideshelfer in Landrecht 6. § 15.

1. Das Landrecht 6¹⁾ ist für die Geschichte des Familien- und Erbrechts von großem Interesse. Es behandelt das Geschäft des Erbrechtsvorbehalts bei der Kindesabfindung. Die Abfindung hat die strenge Wirkung des ältesten Rechts. Sie zerstört das Erbrecht auch ohne Erbverzicht. Das Erbrecht muß besonders zugesichert werden, wenn es fortbestehen soll. In unserem Tatbestande ist eine solche Zusicherung erteilt. Auch dann dringt der Enkel mit einem Ansprüche nur durch, wenn ihm die Eideshilfe der Verwandten zuteil wird. Nach den friesischen Texten wird ein Zwölfereid gefordert, bei dem

¹⁾ Sexta constitutio est: si duo fratres fuerint et alter uxorem duxerit, tunc concedit eis eorum pater rectam hereditatis divisionem post suos dies. Si illius filius sive filii filius post eum vixerit, quando illius pueri (pater) non vixerit, tunc vult puer ille dividere et suus patruus non vult, dicit quod ipse uno genu proximior sit, tunc licet illi puero intrare illius terre terminos, videlicet liudgarda cum VIII, et consanguineis patris, et totidem cognatis matris. Quodsi cognati defecerint sibi, tunc licet ei comparare viros, qui cum eo jurent, si sibi suus patruus nocere voluerit.